

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist die amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
Vom 01. August 2011
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 20. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung
- § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 19 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

¹Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende mit dem Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik nicht in den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik eingeschrieben werden.

§ 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches

(1) Das Studium des Kombinationsfaches Anglistik/Amerikanistik besteht aus den folgenden Teilbereichen, wobei zu Studienbeginn entweder der Schwerpunkt Anglistik oder Amerikanistik zu wählen ist:

Schwerpunkt Anglistik

- A Englische/Amerikanische Literatur und Kultur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen
- B Englische/Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung

Schwerpunkt Amerikanistik

- A Amerikanische Literatur und Kultur sowie Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen
- B Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung

Für beide Schwerpunkte:

C Sprachpraktische Ausbildung

Studienelement

E Fachübergreifende Einheit.

(2) ¹Angaben zu den Studieninhalten in jedem Schwerpunkt und zur Modulgliederung erfolgen im Anhang. ²Die Lehrveranstaltungen, die keinem Schwerpunkt zugeordnet sind, sind für beide Schwerpunkte obligatorisch. ³Die Lehrveranstaltungen im Teilbereich E können aus den im Anhang angegebenen Fachrichtungen gewählt werden. ⁴Die Module und Schwerpunkte werden im Modulhandbuch näher beschrieben. ⁵Modulprüfungen und für die Berechnung der Fachnote relevante Prüfungen werden im Anhang erläutert. ⁶Die für jeden Schwerpunkt besonders geeigneten Lehrveranstaltungen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- ⁷Beide Hauptseminare sind aus dem Lehrangebot entweder der Literatur- oder der Sprachwissenschaft zu wählen.
- (3) ¹Ein Wechsel des Schwerpunkts ist durch Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ²Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Im Schwerpunkt Amerikanistik sind Teilgebiete der Sprachwissenschaft frei wählbar. ²Nach dem Absolvieren der gewählten Teilgebiete können in beiden Schwerpunkten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Teilgebiete gewählt werden.
- (5) ¹Im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Die Regelstudienzeit des Kombinationsfaches Anglistik/Amerikanistik beträgt sechs Semester.

§ 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (3) Neben dem Prüfungsausschuss wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer für die Prüfungsleistungen nach § 8 können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (2) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

- Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ²Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Der Kandidat soll sich in der Regel den Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.
- ¹Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. ³Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (3) ¹Die für die Fachnote relevanten schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren mit Bearbeitungsdauer von 90 Minuten, Hausarbeiten) sind von dem jeweiligen Prüfer zu bewerten. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen. ⁶Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern in englischer Sprache durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (5) ¹Bei einer mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar verfasst. ²Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁵Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁶In nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich

die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (7) ¹Die Bewertungen der einzelnen Prüfungen werden durch das vom Fachprüfungsbeauftragten festegelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (8) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

§ 9 Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht) = 2.7 oder 3.0 oder 3.3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer

Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen

erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

(2) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der im Anhang definierten endnotenrelevanten Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

§ 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Kombinationsfachprüfung im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Teilgebiete gemäß § 2 sind nachzuweisen.
- (3) ¹Hat ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte bis zum Ende der im Kernfach festgelegten Frist für das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ⁴Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei, beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBI I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S.1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Anglistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2005 (AB UBT 2006/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/022); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Anglistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2005 (AB UBT 2006/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/022), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*
- * Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen und unbenoteten Leistungen aufgeführt.

Bereich	LP	Prüfung	Fachsemester	Endnoten
Module			(Empfehlung)	-relevante Module
A Englische/Amerikanische Literatur und Kultur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen	16			
A1 (Schwerpunkt Anglistik) Übung: Introduction to English and American Literary Studies	4	Klausur	1	Х
A1 (Schwerpunkt Amerikanistik) Übung: Introduction to American Literary and Cultural Studies	4	Klausur	1	X
A2 Übung: Introduction to English Linguistics 1	4	Klausur	1	X
A4 Proseminar (Literaturwissenschaft) ODER A6 Proseminar (Sprachwissenschaft)	4	Hausarbeit	3	х
A7 Wahlpflichtveranstaltungen Literatur-/Sprachwissenschaft	4	Unbenotete Leistungen	1-3	
B Englische/Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	14	Zulassungs- voraussetzung (Literatur) A4 oder (Sprachwissen- schaft) A6 (alle Fachaus-		
		richtungen) A7		
B1 Hauptseminar	4	Unbenotete Leistungen	4	
B2 Hauptseminar	6	Hausarbeit Zulassungs- voraussetzung A	4	Х
	4	Mündl. Prüfung		Х
C Sprachpraktische Ausbildung	15			
C1 C1.1 Übung: Grammar C1.2 Übung: Essay 1 and Genre competence C2	3 3	Klausur Klausur	1 1/3 1/2	
C2.1 Übung: Pronunciation C3 Übung: Business English	3 3	Klausur Klausur	1/2	

C4 C4.1 Übung: Translation German- English	3	Klausur	4-6	
E Fachübergreifende Einheit	4			
Wahlpflichtveranstaltungen Schwerpunkt Anglistik: Empfehlung: Geschichte/Politische Soziologie	4	Unbenotete Leistungen	3-6	
Schwerpunkt Amerikanistik: Geschichte/Politische Soziologie	4	Unbenotete Leistungen	3-6	
SUMME Kombinationsfach	49	14		